



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Finanzverwaltung EFV

08.10.2019

Anhörung zur Änderung der Finanz- und Lastenausgleichsverordnung (FiLaV)

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Die FiLaV-Änderung setzt zwei Revisionsvorlagen um: das Bundesgesetz vom 28. September 2018 über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) und die Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaG). Die FiLaV-Änderungen zur Umsetzung des STAF bildeten bereits Gegenstand der Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 (SV17). Diese Änderungen waren weitgehend unbestritten.¹

Die Änderungen der FiLaV finden eine breite Zustimmung bei den Kantonen. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) behandelte die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 6./7. Juni 2019. Die Plenarversammlung beantragte Zustimmung zur Verordnungsänderung mit Prüfung von zwei Anträgen. Zum einen soll der Kriterienkatalog im Anhang 17 FiLaV mit den kantonalen Instrumenten (Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie Abzug für Eigenfinanzierung) ergänzt werden, damit diese Instrumente im Wirksamkeitsbericht 2024 untersucht werden. Andererseits sollen die geschätzten Auswirkungen der Vorlage im Ressourcenausgleich aktualisiert werden, da seit den in der Botschaft zur SV17 publizierten Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen einige Formeln und die Spannweite für die Zeta-Faktoren angepasst wurden.

¹ Ergebnisbericht im Internet: https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2897/Steuervorlage-17_Ergebnisbericht-V2_de.pdf.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen	4
2.1	Kantone	4
2.2	Verbände/Organisationen	5
3	Die Anhörungsvorlage	5
3.1	Ausgangslage	5
3.2	Inhalt der Vorlage	5
4	Ergebnisse der Anhörung	6
4.1	Grundsätzliche Bemerkungen	6
4.2	Änderungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)	6
4.2.1	Berechnung massgebende Gewinne der juristischen Personen	6
4.2.2	Ergänzungsbeiträge	8
4.3	Änderungen zur Umsetzung der Revision des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (18.075)	8
4.3.1	Berechnung des Faktors Gamma	8
4.3.2	Berechnung des Faktors Alpha	8
4.3.3	Festlegung und Verteilung der Mittel des Ressourcenausgleichs	8
4.3.4	Festlegung und Verteilung der Mittel des Lastenausgleichs	8
4.3.5	Nachträgliche Berichtigung von Ausgleichszahlungen	8
4.3.6	Wirksamkeitsbericht	9
4.3.7	Temporäre Abfederungsmassnahmen	9
4.4	Weitere Bemerkungen	9

1 Ausgangslage

Das FiLaG bildete Gegenstand von zwei Revisionen, die eine Umsetzung auf Verordnungsstufe erfordern:

- Revision im Rahmen des STAF (Geschäft Nr. 18.031): Das Parlament hat das STAF am 28. September 2018 verabschiedet. Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen. Das Volk hat die Vorlage am 19. Mai 2019 gutgeheissen. Das STAF tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- Teilrevision des FiLaG (Geschäft Nr. 18.075): Diese Vorlage einer Systemanpassung des Ressourcen- und Lastenausgleichs wurde im Parlament in der Sommersession 2019 zu Ende beraten. Die Vorlage wurde von den Eidgenössischen Räten am 21. Juni 2019 verabschiedet. Die Referendumsfrist läuft bis am 10. Oktober 2019. Die Inkraftsetzung ist per 1. Januar 2020 geplant.

Beide Vorlagen führen zu Anpassungen der FiLaV, welche entsprechend den Gesetzesbestimmungen in Kraft treten sollen.

Ergänzend zur Anhörung zu den Finanzausgleichszahlen 2020, die zwischen Juli und September 2019 stattfindet, und in Absprache mit der FDK führte die Eidgenössische Finanzverwaltung bei den Kantonsregierungen vorgängig eine Anhörung zur Änderung der FiLaV durch. Die Anhörung wurde am 23. April 2019 eröffnet und dauerte bis am 26. Juni 2019.

2 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Insgesamt gingen 27 Stellungnahmen von allen Kantonen und der FDK ein.

2.1 Kantone

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Freiburg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Land	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/>

Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Tessin	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Waadt	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Wallis	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Neuenburg	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Genf	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	

2.2 Verbände/Organisationen

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	<input checked="" type="checkbox"/>

3 Die Anhörungsvorlage

3.1 Ausgangslage

Die FiLaV-Änderungen zur Umsetzung des STAF bildeten bereits Gegenstand der Vernehmlassung zur SV17. Diese Änderungen waren weitgehend unbestritten. Von Seiten der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und der FDK wurde indessen gefordert, vor Verabschiedung der Verordnung nochmals Stellung nehmen zu können. Die Umsetzung beider Revisionsvorlagen betreffen technische Fragen. Der Adressatenkreis der Anhörung wurde deshalb auf die Kantone bzw. kantonale Institutionen (FDK) beschränkt.

3.2 Inhalt der Vorlage

Das FiLaG ist Gegenstand von zwei Revisionsvorlagen, die in der FiLaV umgesetzt werden müssen:

- **Bundesgesetz vom 28. September 2018 über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF; Geschäft Nr. 18.031)**

Das STAF enthält zwei FiLaG-Artikel, die die steuertechnischen Anpassungen im Finanzausgleich nachvollziehen. Die Änderung von Artikel 3 Absatz 3 FiLaG regelt die Berücksichtigung der Gewinne von juristischen Personen im Ressourcenpotenzial. Artikel 23a FiLaG enthält Übergangsbestimmungen. Die Umsetzung in der FiLaV bildete wie bereits erwähnt Gegenstand der Vernehmlassung zur SV17.

- **Teilrevision des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (Geschäft Nr. 18.075)**

Der Wirksamkeitsbericht 2016–2019 hat aufgezeigt, dass die Ziele des Finanzausgleichs weitgehend erreicht worden sind, das Ziel der Mindestausstattung von 85 Prozent des schweizerischen Mittels indessen klar übertroffen wurde. Der Bundesrat hat deshalb eine Systemanpassung vorgeschlagen, welche eine garantierte Mindestausstattung von 86,5 Prozent einführt.

4 Ergebnisse der Anhörung

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die Änderungen der FiLaV finden eine breite Zustimmung bei den Kantonen. Die FDK-Plenarversammlung behandelte die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 6./7. Juni 2019. Sie beantragte Zustimmung zur Verordnungsänderung mit Prüfung von zwei Anträgen. Zum einen soll der Kriterienkatalog im Anhang 17 FiLaV mit den kantonalen Instrumenten (Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie Abzug für Eigenfinanzierung) ergänzt werden, damit diese Instrumente im Wirksamkeitsbericht 2024 untersucht werden. Andererseits sollen die Schätzungen zu den Auswirkungen der Vorlage aktualisiert werden, da seit den in der Botschaft zur SV17 publizierten Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen einige Formeln und die Spannweite für die Zeta-Faktoren angepasst wurden.

Nach Ansicht der FDK drängt sich die Anpassung der FiLaV auf, und sie muss rasch durchgeführt werden. Die Finanzausgleichszahlen für das Referenzjahr 2020 müssen, im Falle der rechtskräftigen Änderung des FiLaG, auf neuer Grundlage berechnet werden und den ordentlichen Qualitätssicherungsprozess durchlaufen.

Die FDK stimmt der Berechnung der Faktoren Alpha, Gamma und Zeta zu. Gemäss E-FiLaV werden diese Faktoren jeweils für das letzte Bemessungsjahr berechnet und konstant für dieses Bemessungsjahr auf alle Referenzjahre angewendet. Dies führe zu einer Stabilität der Berechnungen der früheren Bemessungsjahre und damit zu zusätzlicher Glättung, welche die FDK positiv wertet.

4.2 Änderungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)

4.2.1 Berechnung massgebende Gewinne der juristischen Personen

Die FDK äussert sich in ihrer Stellungnahme positiv zu folgenden Sachverhalten:

- Die FDK befürwortet, dass die Gesamtentlastungsbegrenzung im Vergleich zur ersten Vernehmlassung im Rahmen der SV17-Vorlage (Art. 20a E-FiLaV respektive 57b E-FiLaV) nicht mehr aufgenommen wurde. Die steuerpolitische Bedeutung der Gesamtentlastungsbegrenzung könne nicht mit deren Bedeutung für den Finanzausgleich gleichgesetzt werden. Berechnungen in der Fachgruppe Qualitätssicherung hätten bestätigt, dass die Berücksichtigung dieser Begrenzung für die Ermittlung des NFA-Ressourcenpotentials praktisch nicht relevant sei. Auch aus verwaltungsökonomischen Gründen könne auf die Prüfung dieser Schwelle verzichtet werden, die allenfalls auf Ebene einer einzelnen Unternehmung notwendig wäre.
- Die FDK befürwortet ebenfalls die vorgeschlagene Regelung in Art. 20a Abs. 2 E-FiLaV zur Berechnung des Ressourcenpotentials im Falle des Eintritts in die Patentbox. Diese Lösung sei sachgerecht und trage den gesetzlichen Grundlagen Rechnung. Die FDK stellt fest, dass Art. 24b Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) den Kantonen beim Boxeneintritt Umsetzungsspielraum belässt. Eine Umfrage bei den FDK-Mitgliedern habe ergeben, dass die Kantone diesen Eintritt in die Patentbox steuerrechtlich sehr unterschiedlich handhaben und ihren Spielraum ausschöpfen würden.
- Zur Weiteranwendung der Faktoren Beta in der Übergangsperiode (Art. 57b) bemerkt die FDK, dass die Regelung auf der verabschiedeten gesetzlichen Grundlage basiere. Deshalb wäre eine geringere Gewichtung der Inlandgewinne nicht gesetzeskonform.
- Zur Bandbreite für die Faktoren Zeta in der Übergangsphase (Art. 57d) hat die FDK keine Einwände. Die Schätzung der künftigen Zeta-Faktoren basiere auf den Daten der Umfra-

ge zu den kantonalen Umsetzungsplänen und namentlich der Erwartungen der Kantone bezüglich Nutzung der Patentbox. Die Eidgenössische Steuerverwaltung schätzte gestützt auf das Umfrageergebnis auf Basis der Bemessungsjahre 2012 bis 2014 die entsprechenden Mengengerüste der erwarteten massgebenden Gewinne und der Steuereinnahmen. Für die Berechnung des Faktors Zeta-2 wurde der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer mitberücksichtigt. Auf dieser Grundlage wurden die Werte von 32,5 % für Zeta-1 und 42,4 % für Zeta-2 geschätzt. Unter Berücksichtigung der Bandbreiten von +/- 5 Prozentpunkten resultierten die Spannweiten der Faktoren Zeta für die Jahre 2020 bis 2026 in Art. 57d E-FiLaV.

Die Kantone OW und ZG sprechen sich bei **Art. 20a** gegen eine Berücksichtigung des Eintritts in die Patentbox aus. Die Kantone VD und VS beantragen, dass im Ressourcenpotential die Abzüge für Forschungs- und Entwicklungskosten berücksichtigt werden, obwohl diese fakultativ sind. Der Kanton LU wünscht, dass der Faktor Zeta-1 bereits ab Rechnungsjahr 2020 eingeführt wird. Gemäss Stellungnahme des Kantons GE sieht die Verordnung über die Patentbox vor, dass der Gewinn vor Steuer für die Berechnung relevant ist, deshalb seien auch nur diese Daten verfügbar. Für den Kanton GE wäre zudem zu klären, ob die Meldung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten vor oder nach Reduktion erfolgen soll bzw. wie die Kantone die Ermässigungen auf den Boxengewinnen melden müssen.

Der Kanton TG spricht sich beim Faktor Zeta-1 in **Art. 20b** für eine untere Schwelle von 30% aus.

Der Kanton GE beantragt eine formelle Anpassung der französischen Fassung von **Art. 57a Abs. 2**.

Die Kantone NW, ZG, BS und GE beantragen zu **Art. 57b**, dass Inlandgewinne von ehemaligen Statusgesellschaften in der Übergangsphase mit Zeta-1 gewichtet werden sollen, weil die in der E-FiLaV vorgesehene Regelung zu einer Ungleichbehandlung führe: Ein Franken Einkunft aus dem Inland bei einer ordentlich besteuerten Gesellschaft fliesse mit den Zetafaktoren gewichtet in den Ressourcenausgleich ein. Hingegen fliesse ein Franken Einkunft aus dem Inland einer bisherigen Statusgesellschaft zu 100 Prozent in den Ressourcenausgleich ein. Diese Ungleichbehandlung solle korrigiert werden.

Der Kanton VS wünscht, dass die Entlastungsbegrenzung bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs berücksichtigt wird, wie dies in der Vernehmlassung zur SV17 vorgesehen war.

Der Kanton BS beantragt eine Neuformulierung von **Art. 57c Abs. 3** bezüglich Vorgehen bei Umstrukturierungen zwischen Gesellschaften, welche inhaltlich sämtliche Umstrukturierungen abdeckt. In der bisherigen Fassung seien nur zwei von mehreren möglichen Umstrukturierungsarten genannt, BS gehe aber davon aus, dass inhaltlich sämtliche Umstrukturierungen abgedeckt werden sollen.

Der Kanton VS spricht sich bei **Art. 57d** für eine Anpassung der Spannweite der Zeta-Faktoren aus, falls eine Untergewichtung der juristischen Personen festgestellt werden sollte.

Zu **Anhang 6a** hat der Kanton BS folgende Bemerkungen: Der Kanton wünscht eine Überprüfung der Formel für Zeta-2, da diese von derjenigen der früheren Version der FiLaV abweicht. Ausserdem soll die Gewichtung beim Eintritt in die Patentbox korrigiert werden, und der Boxeneintritt soll zu einem Sondersatz berücksichtigt werden.

4.2.2 Ergänzungsbeiträge

Der Kanton VS beantragt eine jährliche Anpassung der Ergänzungsbeiträge, weil seines Erachtens eine Festsetzung der Ergänzungsbeiträge auf 180 Millionen ohne Teuerungsausgleich für eine Dauer von nur sieben Jahren die finanzschwachen Kantone sehr direkt treffen würde.

4.3 Änderungen zur Umsetzung der Revision des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (18.075)

4.3.1 Berechnung des Faktors Gamma

Der Kanton NE zeigt sich erstaunt darüber, dass die Begriffe «natürliche Personen» und «Haushalte» in Artikel 10 zur Berechnung des Faktors Gamma verwendet werden.

4.3.2 Berechnung des Faktors Alpha

Der Kanton JU beantragt sprachliche Anpassungen in der französischen Fassung von Art. 13.

Der Kanton GE wünscht ebenfalls sprachliche Anpassungen in Anhang 3.

4.3.3 Festlegung und Verteilung der Mittel des Ressourcenausgleichs

Der Kanton LU ist der Ansicht, dass eine Anpassung der Formel zur Festlegung der Progression, wie in Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe a E-FiLaV vorgesehen, nur nach einem Wirksamkeitsbericht möglich sein sollte. Eine solche Formel sollte baldmöglichst auf Gesetzesstufe verankert werden, spätestens jedoch nach dem nächsten Wirksamkeitsbericht. Ein Progressionsanstieg zur Veränderung des Beitragsvolumens würde sonst einseitig zu Ungunsten der Nehmerkantone ausfallen.

Der Kanton VS beantragt, dass nur der ressourcenschwächste Kanton auf den Minimalindex von 86,5% festgelegt werden soll, um den Ungleichheiten unter den finanzschwachen Kantonen Rechnung zu tragen.

Der Kanton JU äussert sich kritisch zur Festlegung des Minimalindex auf 86,5%. Er befürchtet in einem wirtschaftlich weniger günstigen Szenario schwerwiegende finanzielle Konsequenzen für Bund und Kantone, v.a. jedoch für die finanzschwächsten Kantone.

4.3.4 Festlegung und Verteilung der Mittel des Lastenausgleichs

Für den Kanton ZH handelt es sich bei der Aufstockung des soziodemografischen Lastenausgleichs um einen zentralen Bestandteil des KdK-Kompromisses.

4.3.5 Nachträgliche Berichtigung von Ausgleichszahlungen

Der Kanton ZH beantragt, dass die Bedingungen für eine nachträgliche Korrektur der Ausgleichszahlungen in **Art. 42a Abs. 4** nicht noch weiter verschärft werden sollen, da mit der geltenden Regelung die Schwelle für eine nachträgliche Korrektur bereits heute schon sehr hoch sei. Zudem sei die Formulierung «Statistikdaten» unklar.

Der Kanton SZ wünscht eine Umformulierung des Artikels. Die unrichtige Erfassung oder Verarbeitung der kantonalen Steuerdaten müsse weiterhin als Fehler gemäss Art. 9a FiLaG gelten, die heutige Praxis solle nicht gelockert werden.

4.3.6 Wirksamkeitsbericht

Die FDK und die Kantone ZH, NW, BS, AG und GE stellen den Antrag, im Anhang 17 FiLaV den Kriterienkatalog mit den kantonalen Instrumenten (Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie Abzug für Eigenfinanzierung) zu ergänzen, damit diese Instrumente im Wirksamkeitsbericht untersucht werden.

Der Kanton BL stellt sich explizit gegen die Position, dass der Kriterienkatalog ergänzt werden soll. Da bei den kantonalen Instrumenten Wahlfreiheit besteht, würden diese im Ressourcenpotenzial nicht berücksichtigt und sollten dementsprechend auch nicht als Kriterium und Messgrösse zur Beurteilung der Wirksamkeit im Wirksamkeitsbericht herangezogen werden. Die Datenerhebung würde zudem zu Mehraufwand für die Kantone führen.

Der Kanton ZH ist der Ansicht, dass im nächsten Wirksamkeitsbericht analysiert werden sollte, ob die Fortführung aller temporären Ausgleichsgefässe nicht das Gesamtergebnis verzerrt bzw. den Grundsatz unterwandert, wonach durch die Ressourcenausgleichszahlungen die Rangfolge der Kantone nicht verändert werden dürfe.

Der Kanton VS beantragt, dass nicht nur das Mindestausstattungsziel, sondern auch die Reduktion der Disparitäten überprüft werden soll.

4.3.7 Temporäre Abfederungsmassnahmen

Der Kanton JU beantragt, dass sich die Verteilung der Abfederungsmassnahmen an den Verlusten und nicht an der Bevölkerungszahl ausrichten soll.

Der Kanton VS bedauert, dass die temporären Abfederungsmassnahmen befristet sind. Dies betreffe und benachteilige die schwächsten Kantone.

4.4 Weitere Bemerkungen

Die FDK und die Kantone ZH, SZ, OW, NW, FR, SO, BS, BL, AR, SG, GR, AG, TI, NE, GE und JU beantragen, dass der Bund die in der Botschaft zur SV17 publizierten Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen im Ressourcenausgleich aktualisieren und den Kantonen zur Verfügung stellen soll, da einige Formeln und die Spannweite für die Zeta-Faktoren angepasst wurden.

Die Kantone SZ, NW, OW, GE beantragen, dass die Formeln zur Anwendung der Übergangsregeln in die Verordnung aufgenommen werden.

Der Kanton LU bemerkt, dass die durch das STAF bedingten Änderungen eine äusserst hohe Komplexität aufweisen. Die Weisungen zur Datenerhebung sollten diesem Umstand Rechnung tragen. Die Datenerhebung sollte noch mit einem verhältnismässigen Aufwand überprüfbar sein.

Der Kanton BE wünscht eine Ergänzung zu den finanziellen Auswirkungen der Ergänzungsbeiträge auf die begünstigten Kantone.

Der Kanton AI begrüsst ausdrücklich die vorgeschlagene Berechnung des Ausgleichsbetrags für den geografisch-topografischen Lastenausgleich (Art. 31 FiLaV).

Der Kanton GR unterstreicht in seiner Stellungnahme die Bedeutung der Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen für die Bemessung des Ressourcenpotenzials mittels den Zeta-Faktoren. Anlässlich der Diskussionen zum FiLaG hatte sich GR betreffend Zeta-

Faktoren für Untergrenzen ausgesprochen, die ausreichend hoch angesetzt sind, um damit zu grosse Ausschläge nach unten zu verhindern und den Steuerwettbewerb der Kantone bei den juristischen Personen nicht unkontrolliert zu verschärfen.

Der Kanton TI verlangt eine Systemänderung, die seiner realen Situation mehr Rechnung trägt. Beim Ressourcenausgleich sollen die Grenzgängerinnen und Grenzgänger berücksichtigt werden. Dies solle durch eine Reduktion des Delta-Faktors von 75% auf 50% erfolgen.

Der Kanton VD möchte eine Mitteilung über den Zeitpunkt der Anpassungen der Weisungen erhalten und wünscht, möglichst früh über die Fristen informiert zu werden, damit genügend Zeit bleibt für Anpassungen bei der Organisation und Informatik.

Der Kanton VS wünscht, dass der Bund ein Berechnungstool für die Überprüfung und Planung der Finanzausgleichszahlungen zur Verfügung stellt.

Der Kanton NE bittet um eine Prüfung der Begriffsdefinition von «Bevölkerung» innerhalb der FiLaV (der Ausdruck "habitant" sei zu präzisieren).

Der Kanton JU äussert sich in seiner Stellungnahme kritisch zur Komplexität des Systems und warnt vor einer Verschärfung des Steuerwettbewerbs.